

§ 0963 BGB

Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile [bestimmen](#) sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.